

~~██████████~~.....  
(Name, Vorname)

13.1.2021  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. A68-2149.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...Feb 20..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Jan 21..... die Examensklausuren schreiben werde.

~~██████████~~.....  
(Unterschrift)

Landgericht Kiel  
Az. I 3 O 456/16

Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsbehelf  
der Sophie Silvius, Preestnerstr. 173, 24147 Kiel  
- Klägerin -

Prozessverwaltliche:  
Rechtsanwältin Schröder-Rüder, Feldstr. 7, 24105 Kiel

gegen  
die Bank Saltevoig-Holten AG, vertreten durch den Vorstand Klaus  
Schumann, Holtenauer Str. 5, 24105 Kiel  
- Zeuge -

Prozessverwaltliche:  
Jensen + Partner, Bergholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Kiel - Zivilkammer 3 - durch den Richter  
an Landgericht Dr. Metz als Einwohner aufgrund der  
unwilligen Verhandlung vom 16.1.2017 für Recht gehandelt:

gut

1. Die Zusammensetzung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Kutz Schaffert, Wiedervolle 234/15 wird für ungültig erklärt.

2. Die Schläge wird verkehrt, die ihr erstete vollstreckbare Urkunde vom 1.9.2015 des Notars Dr. Kutz Schaffert, Wiedervolle 234/15 an die Klägerin heranreiche.

3. Die Karte des Rechtsstreits trägt die Schläge.

## Ticketband

jetzt ist es die  
gegnerische  
Einleitung

Die Klägerin verteidigt sich gegen die Vagovollstreckung aus einer fridshildbestellungsurkunde, die sie zur Sicherung eines Darlehens über Schweste be der Bellagten unterschrieben hat.

Die Schweste ist seit jedenfalls August 2015 stark demet und daher geschäftsunfähig, was jedoch erst später bekannt und am 7.2.2016 durch ein Fachliche festgestellt wurde.

Im Darlehenvertrag zwischen Bellagte und Schweste wurde ein Darlehen über 30.000€ in Ratenzahlung vereinbart, erstmals fällig ab dem 1.10.2015. Art. 5 des Vertrages sieht vor, dass die Klägerin eine fridshild mit Vagovollstreckungswegfall für Sicherung einer fridshild an den fridshild-Darlehen i. H. v. 30.000€. Die Darlehenurkunde wurde am 21.9.2015 auf das Konto der Schweste, das im Plus vor. ausgestellt.

Am 1.9.2015 wurde von der Bell. zugunsten der Bellagte ein fridshild an ihren fridshild Dorfstr. 1, Böhme, eine Plön bestellt wegen einer Forderung i. H. v. 30.000€. Sie unterwarf sich der sofortige Vagovollstreckung in das fridshild (s. Bl. 9 d. A.).

In der Folgezeit zahlen die Schwestern keine Raten mehr.

Am 24. und 26.9. habe die Nichte der Klägerin die 30.000€ Darlehenssumme von Konto der Schwestern bei der Sparkasse ohne Vollmacht ab, um sie für sich zu verwenden.

Am 1.2.2016 kündigte die Bell. das Darlehen wegen ausstehender Fälligkeit mit Schreiben vom 29.4.2016 auch die fridshild.

Mit Schreiben vom 9.10.2016 teilte die Bellagte mit, die Vagovollstreckung beenden zu wollen. Sie besteht eine vollstreckbare Anrechnung.

Die am 1.3.2016 ehemalige Detentiv der Schule hat  
der Park am 5.12.2016 ein Hochzeitsgelobt. Der  
säkrale Trauzeugenpräsident Schule gegen die  
Spanne nachricht.

Die Klägerin meint, dass die Dokumentenprüfung sowie das der  
Gutschrift nicht vollständig werde. I. ü. sei die Schreiber  
wegen der Abschöpfung die Nische erreicht, verdeckt haben  
Rückkopplung gegen sie bestellt.

Die Klägerin betont,

1. die Wagnissicherheit aus der vollständigen Urkunde  
vom 1.9.2015 des Notars Dr. Steffet, Urkundrolle  
234/10 ist für ungültig zu erklären;
2. die Beklage zu verstehe, die ihr erstmal eine vollständige  
Abschöpfung der im Antrag 1) beruhende Urkunde aus die  
Klägerin herauszugeben.

Die Beklage betont,

die Klage abzuweisen.

Die Beklage meint, ein Rückkopplungsantrag wegen Nichterfüllung  
des Darlehensvertrages sei auf der Gutschrift unfaßbar.

## ~~Fußbedienungsrede~~

1. Gem. § 348 I 1 ZPO kann der Rechtsanwalt vom Geschäftsführer  
entbündete werden, da keine Fußbedienungsrede i.S.v. § 348 II  
ZPO vorliege.

weiter

Die Klage ist in beide Richtungen zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig, da die Zulässigkeitsvoraussetzung  
vorliegt.

ja

Gem. §§ 767, 795 ZPO ist die Vollstreckungsbeschwerde für  
den ersten Klagestruß solo statim, da die Klägerin Einwendungen  
gegen den dem Titel angefügten Spruch geltend macht.  
Der vollstreckbare Urteil (§ 796 I Nr. 5) liegt der  
Anspruch auf Entfernung des vollstreckbaren Spruchs, gegen den sich  
die Klägerin wehrt.

Das enthaltene Frist ist das hier angegebene Landgericht Kiel.  
Nach §§ 797 V, 1 ZPO, 23 Nr. 1, 711 SUG kommt es für den  
schlichten Rechtsstreit auf die Kreiswert an, der hier über  
5.000 € liegt, da aus dem Urteil 20.000 € vollstreckt  
werden sollen.

Ang. § 800 III ZPO, der für Großhalle gegen die jeweilige  
Angabe § 800 III ZPO, der für Großhalle gegen die jeweilige

Eigentümer gilt, ergibt nun selbe Ergebnisse.  
Gem. § 797 V ZPO ist öfters der Frist des allgemeinen  
gerichtlichen Schiedsnotäbts. Damit gem. §§ 12, 13  
ZPO am Obersatz droht Kiel.

ja ja ja  
ja ja ja

Die Klägerin hat ein Rechtsbeschlehnung, da die Anwältin voll-  
ständig durch die Bellagie abgedeckt wurde.

Die Bellagie ist Abriegelungsschafft und abschließend von ihrer  
Rechtsfähigkeit (§ 111 Abs. 1) potestfähig (§ 50 ZPO). Sie wird  
... und d. Vertrag, § 76 H. Abs. 1.

Die Zulässigkeit des Rechts Antrags ergibt sich aus § 371 BGB analog. Die Klage auf Herausgabe des Titels muss jedoch keine Mängel an die Urheberrechtsklage der Reparationsforderung föhren, da nur dadurch vollständiger Reparationsanspruch föhrt oder, da nur dadurch vollständiger Reparationsanspruch föhrt oder, da nur dadurch vollständiger Reparationsanspruch föhrt.

Schluss gegen die weitere Vollstreckung geschlehet wird.  
Die Vollstreckbarkeitserstörung berechtigt die Gläubiger nicht zu Vollstreibung, verleiht sie danach immer Leverage und, § 757 HGB.

Das ist Kiel ist aufgrund einer Anrechtsbesetzung nicht ausprozessierbar geworden.

Die Klage läuft gem. § 260 HGB möglich.

III. Die Klage ist begründet, da die Kläger die Urheberrechtsklage der Reparationsforderung föhren kann und unterscheidet die Herausgabe des Titels.

Die Vollstreckbarkeitserstörung ist begründet, da die Sachbefreiung vorliegt und die Kläger Einrede gegen den Anspruch hat.

Die Sachbefreiung ergibt sich daran, dass die Kläger Vollstreckbarkeitsbehinderungen und die geforderte Vollstreckungsgleichheit im Titel.

IV. Forderung der Vollstreckung durch einen Titel mit Klausur fördert nicht die Vollstreckung durch einen Titel mit Klausur nach §§ 757a und 758a BGB (§ 757a BGB) zulässt. Ist und kann die Forderung gestellt gem § 1931 BGB.

Die Kläger hat jedoch eine Einrede, aus dem Siedervertrag gegen die Reparationsforderung in die Forderung, da diejenige liegende Forderung erfüllt wurde ist. Diese kann sie den Anspruch auf Siedlung der Reparationsforderung (§§ 1921, 1947 BGB) durchsetzen abgelehnt.

vorher  
, ist verfasst

Wer ist gesetzlich bei geschuldeten Regeln interessiert  
dass will mit der Forderung verhängt in der Weise, dass ihr  
Schulden der Forderung folgt (s. § 1192 I BGB).

Über den Siedeverstrag ist die Forderung aber mit der gesetzlichen  
verändert.

Hier ist wieder der Schutz und der Schutz der Kredite  
in Ziffer 5 des Dokumentvertrags getroffen worden, dass diese  
durch das gesetzliche geschehen wird. Auch im Siedeverstrag -  
dass das gesetzliche geschehen wird. Auch im Siedeverstrag -  
vertrag zwischen Kl. und Bell. ist festgelegt, dass die  
Forderung des Siedeverstrags durch Dokumentvertrag dienen.

Daraus ergibt sich, dass bei Verfall der Forderung durch  
Abstreiche des Siedeverstrags erfüllt. Dadurch wird ein  
Rückgratversuch unbedingt, der schon bestellt und  
der Forderungsverfall im Siedeverstrag vereinbart wurde.

Ein solcher siedeversetzter Rückgratversuch wird allgemein  
weg der Nachdruck der gesetzlichen angenommen. Nochmals  
kann eine solche Nachdruck keine Bedeutung. Aufgabe  
wäre des Rechts der Dokumenten festschreibt, umklagen von  
der sie begründete Forderung sehr leicht. Dieser  
unbedingt gewordene Rückgratversuch kann dann der  
Anspruch aus § 1192 I BGB erneut erneut abgelehnt  
werden.

Vorliegend kann dies auch von der Klagenden selbst geben  
werden. Was ist bei einer Forderung wie hier Siedeverstrag  
gegen den Schuldner (s. Paledt, § 1192 zu 16), die hier  
and die Kreditauftrag in Ziff. 5, dass die Siedeversetzung, trifft.  
Dass daraus entstehende Einrede steht aber der Klagenden als  
Begründung zu, wie sich durch einen Schluss aus § 1192 I a  
BGB ergibt.

Dass die Siedeversetzung wegen der gesetzlichen Fristigkeit der  
Schulden nichtig ist (§§ 104 BGB Nr. 1, 105 BGB), ändert  
nichts.

vor einem u.  
Prof. Dr.

am Vorliegen der Eirede nichts. Denn es ergibt sich aus der Natur der Fordeschild, dass eine Siedesabrede bestehen muss, die eine Binde an die Farley-Vorsicht. Sofern diese wichtig ist, ist dann anzugeben, dass die Bell. id dicte Kl. dennoch eine Eirede mit Farleys Wegfall vereinbaren wollten.

Die Forderung der Verteilung auf Rücksicht des Döbelens  
aus § 488 II BGB besteht nicht, da der Döbelervertrag  
gem § 1051, 104 Nr. 1 BGB wichtig war ist.

Diese Forderung wird jedoch durch einen Haftungsgrund aus § 812 I 1 Kt. 1 BGB erweitert, da die Befreiung nach der Moralität des Verbrechens erfolgt, der jedoch innerhalb der Gültigkeitszeit verstrichen ist.

„Sicherung gegen erloschene Fällen“  
Der Konditionsaspekt ist erweitert durch Kreditvertragssprache aus § 488 II BGB, weil die Fristfeld auch abdeckt, was durch Auslegung zu ermitteln ist. Die Vereinbarung formuliert: „Sicherung aller Ansprüche, die der Bank aus dem... Kreditvertrag resultieren“. Gege eine Einbereich von 812- Ansprüche spricht, dass dies gerade keinen Kreditvertrag voraussetzt. Kreditvertrag abspricht es die Parteien, jede Ansprache doch die Bank an die Schwellen zu sichern. Das abspricht die Fristfeld vorliegende Kluweise, die Bank bzgl. aller Ansprüche im Bereich des Dokuments gezielt absichern. Der Vertragsverlust der Bank durch die Kredit- unbedingt vom Verlust des Vertrages sollte gezielt werden. Das kann nicht ausdrücklich verhindert werden (§. 148 II BGB, § 149 I BGB, § 150 II BGB).

11133, 154 D30

Der Ansporn aus § 812 I 1 Nr. 1 besteht und ist erloschen. Er setzt darüber hinaus jedoch die Rechtsgrundlage dar, dass die kriminelle Täterschaft nicht abweichen darf, § 812, § 818 III 2 ff.

Und die Kündigung der Vekta hat die Schreiber die  
Fasschrift auf den Vertrag, also einen Appell gegen die  
gesetzliche Fälligkeit, und <sup>derer</sup> die Spätkündigungen können die  
Leistung abweigern, die es sich um eine sein  
habilitierte Handlung handelt. Dies geschieht wegen der  
Nichtabgeltung des Vertrages ohne Rechtsgrund.

Die Schreiber ist nicht gem. § 818 III BGB betreut.  
Zwar wurde das Geld von der Witwe abgelobt, sodass  
ihr Verstand wieder sank. Im selben Augenblick  
hat sie wegen dieses Vorgehens aber einen Anspruch gegen  
die Sparkasse aus § 675 u. S. 2 DGO erlegt.

Dieser sieht vor, dass ein Tallyscheinkleister und eine  
nicht absonderliche Tallyvorlage das Konto wieder auf  
der Stadtbürgen nimmt, den es vor der nachkontrollierten  
Tally lehrt.

Ablesung ist die Wichte keine Vollreicht, sondern der Vorliegender Letzter die Wichte keine Vollreicht, sondern der Vorgang will abschließen. Der Abstand ist und Vorgang will abschließen, da die Frist von nicht gem. § 676 II ausgelaufen, da die Frist von 13 Monat ab Rechtszeitigkeit der Zeichen, abgelaufen. Vorgang § 1902, 166 BGB abschließen ist noch nicht abgelaufen.

asgeleget ist.  
Dieser Aspekt verhindert die Entscheidung gem § 818 III BGB.  
Der Aspekt ist die Velosette des Vertragsabschlusses und  
daher in die Betrachtung einzubereiche. Die Frage der  
Entscheidung ist von Rechtlich zu verstehen, da der Zweck  
des Beurteilsrechts der Aspekt von irgendwie bestimmt  
wurde einschließlich ist. Daher kann nicht nur isoliert ein

ninen und Sorgfalte der Baerley einbezogen werden.  
Das bedeutet, dass auch Sorgfalte der Einberley  
zu berücksichtigen sind.

Die Schwestern kann sich hier ausreichendere durch  
die Abrechnung des Anspruchs am § 695 II an die Wach  
befreien, von ihrer Sohle Verbindlichkeit am § 812 befreien.  
Forderbar ist gem. § 812 II BGB Verzehr zu testen,  
da der Bezeichnungsblätter nicht mit der Unzulässigkeit  
der Durchsetzbarkeit belastet werden soll. Hier ist  
aber die Schwestern wegen des geschäftsfähiger  
sozialen Schutzbürgers. Dieses ist ein Vorteile gegen  
die Spartenmeine weiter nutzbar (s. Paledt § 818 Rn 44).

aber, als ist  
für mehr/  
doch außer Acht

Daraus ergibt sich eine Pflicht zur Anwendung  
Abrechnung die Sohle Rech. Die Schwestern hat über  
Anspruch und des schriftlichen Ladob zu Abrechnung gem  
§ 399 II. BGB gefordert. Dabei wurde sie informiert von  
der Betreuerin gem § 1802 vertrieben. Dagegen spricht  
dass will, dass die Abrechnung gründlich gegen das  
Interesse der beiden Schwestern ist, weil sie einen Anspruch  
verliert. Die Abrechnung war aber zu Gunsten der Verbindlichkeit  
erfordert.

Ms § 371 I 1 BGB ergibt sich ein Anprall auf  
Herausgabe der vollstetiger Lofoty. Die Sitzhöhe ist  
vergleichbar mit der Rückgrate des Schädels und  
griffig. Voraussetzung ist, dass die zur vollständig  
wollung ist, was hier der Fall ist.

IV. Dieser Verkehrsunfall ergibt sich aus § 321 BGB.  
BGB

Unterschrift Richter

Rubur et Tora sind  
weltklare in Ordy - Pg.  
gilt auch - oder es nicht -  
für den TTS bestell, der sehr  
störrisch zu vergraben  
und auf das Wetter hinkt verhindert  
den Salverhalt überlebt.  
Nur ist jenseit er marktgängig.

Die für die Kläre sammeln es  
so weit ausviel die  
Wasser hat. In den Begründet  
entferne sie ein Rost alle hilf  
aufwerfender Fug - Nur die  
„Konkurrenz“ der Einwohner aus  
der Siedlung überzeugt am  
mächtig (woll aber  $\frac{1}{12}$  221).  
Trotz aber doch

well befriedigt (11 Pkt)

Am